



**→ Elementare und musikalische
Bildung**

Graz, am 10. November 2011

Bearbeiterin: Mag^a Draschbacher/Mag^a Parz**Hotline: (0316) 877- 4030**

Fax: (0316) 877- 2136

E-Mail: fa6e@stmk.gv.at

AV.:**Betrifft: Zusammenfassendes Rundschreiben betreffend Änderungen beim
Gratiskindergarten ab Herbst 2011**

Aufgrund der vielfältigen und komplexen Veränderungen im Zuge der Umstellung des Gratiskinder Gartens auf das neue sozial gestaffelte System wird auf vielfach geäußerten Wunsch der Erhalterinnen/Erhalter mit diesem Schreiben eine **Zusammenfassung aller bisher getroffenen Regelungen** der Fachabteilung 6E (Rundschreiben vom 12. April 2011, GZ: FA 6E-50.00-23/2009-24 und vom 1. Juli 2011, GZ: FA6E-50.00-23/2009-26; siehe <http://www.kinderbetreuung.steiermark.at>) gegeben.

Zusätzlich erfolgen **Ergänzungen** zur Berechnung des Familiennettoeinkommens betreffend Unterhaltszahlungen und Härteklausele (Punkte IV. 6. und 7.) sowie den Einschreibezeiten (Punkt V.).

I. Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungs Jahr

Für Kinder im Kinderbetreuungs Jahr vor Eintritt der Schulpflicht ist der Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Kinderhaus, Alterserweiterte Gruppe, Heilpädagogischer Kindergarten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe) **bis zu 30 Wochenstunden gratis** (Betreuung über 30 Wochenstunden: Sozialstaffel - siehe Punkt 2.). Diese Kinder müssen die Einrichtung daher halbtags je nach Öffnungszeit 5 oder 6 Stunden täglich kostenlos besuchen können, dafür erhält die Erhalterin/der Erhalter folgende Förderung vom Land:

- **Pflichtjahr-Beitragsersatz**: Zusätzlich zur Personalförderung wird ein wertgesicherter Betrag in der Höhe von derzeit € 120.- pro Kind für **volle Betriebsmonate**, in denen das jeweilige Kind eingeschrieben ist, maximal zehnmal jährlich, gewährt. Voraussetzung ist, dass das betreffende Kind seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat, oder sich der Arbeitsplatz eines Elternteiles, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, in der Steiermark befindet.

Achtung: Wird für Kinder dieser Altersgruppe für ein Betreuungsausmaß bis zu 30 Wochenstunden ein Elternbeitrag eingehoben, verliert die Erhalterin/der Erhalter auch die Personalförderung.

Fachabteilung 6E – Elementare und musikalische Bildung, A-8020 Graz • Entenplatz 1b
Kinderbildungs- und -betreuungsreferat, A-8010 Graz • Stempfergasse 4
Parteienverkehr: von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Amtsstunden (für die Einbringung von Anträgen): Montag bis Donnerstag 8 bis 15 Uhr, Freitag 8 bis 12:30 Uhr
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Ab Sommerferien 2012: In den gesetzlichen Schulferien im Sommer (nicht aber in den Weihnachts-, Oster- und Semesterferien) können für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr für jedes Wochenstundenausmaß Elternbeiträge eingehoben werden, da der Pflichtjahr-Beitragsersatz nur maximal zehnmal jährlich gewährt wird.

Für Kinder, deren Schuleintritt bereits ein Jahr vor Eintritt der Schulpflicht erfolgt (**vorzeitige Einschulung**), können die Eltern einen Antrag auf Rückerstattung der Elternbeiträge, die sie im Kinderbetreuungsjahr vor Schuleintritt geleistet haben, bei der Fachabteilung 6E stellen. Sie erhalten unter Beilage der Einzahlungsnachweise die tatsächlich geleisteten Beiträge, maximal jedoch € 120,- pro vollem Betreuungsmonat für höchstens 10 Monate (Betrag wird valorisiert), zurück.

Die Erhalterinnen/Erhalter sind verpflichtet, Abmeldungen von Kindern im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr unverzüglich an das Land zu melden. Alle maßgeblichen Daten und Unterlagen sind von den Erhalterinnen/Erhaltern mindestens drei Jahre aufzubewahren, da das Land das Recht hat, diese jederzeit zur Kontrolle anzufordern und Einsicht zu nehmen.

II. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (ohne Kinderkrippen)

Wenn die Erhalterin/der Erhalter von allen Eltern abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen sozial gestaffelte Elternbeiträge gemäß der vom Land vorgegebenen Tabellen (**Sozialstaffel**) einhebt (die Wahlmöglichkeit besteht jeweils auf das Betriebsjahr bezogen), erhält sie/er vom Land folgende Förderung:

- Erhöhte Personalförderungsbeiträge für den zusätzlichen administrativen Aufwand: siehe Tabelle unter www.kinderbetreuung.steiermark.at (unter „Aktuelles“)
- Sozialstaffel-Beitragsersatz: Die Höhe des Beitragsersatzes ergibt sich für jedes Kind aus der Differenz zwischen dem Kostenbeitrag, den die Eltern (Erziehungsberechtigten) des jeweiligen Kindes auf Grund der Sozialstaffel in der höchsten Einkommensstufe zu leisten hätten und dem Kostenbeitrag, der sich nach dieser Sozialstaffel auf Grund des ermittelten monatlichen Familiennettoeinkommens errechnet.

Voraussetzung ist, dass das betreffende Kind seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat oder sich der Arbeitsplatz eines Elternteiles, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, in der Steiermark befindet.

Die Tabellen für die Ermittlung der Elternbeiträge und des Sozialstaffel-Beitragsersatzes für die Halbtagsbetreuung (5 bis 6 Stunden täglich) und die Ganztagsbetreuung (7 bis 8 Stunden täglich) sind am Ende dieses Schreibens zu finden.

Jedes Kind muss mindestens halbtags an 5 Tagen pro Woche eingeschrieben sein, das heißt je nach Öffnungszeit der Einrichtung mindestens 5 oder 6 Stunden täglich, wobei das Betreuungsmaß täglich gleich hoch sein muss.

Bei einem monatlichen Familiennettoeinkommen bis einschließlich € 1500,- ist der Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung kostenlos. Für jede Einkommensstufe dürfen maximal jene Beiträge eingehoben werden, die sich aus der jeweiligen Tabelle ergeben. Für Einkommen über € 2500,- dürfen den Eltern jeweils maximal jene Beiträge vorgeschrieben werden, die der höchsten Einkommensstufe entsprechen, das heißt für den Halbtagsbesuch (5 bis 6 Stunden tägl.) max. € 120,- monatlich, für den Ganztagsbesuch (7 bis 8 Stunden tägl.) max. € 160,- monatlich. Für diese Kinder wird kein Sozialstaffel-Beitragsersatz gewährt.

Beispiel: Kindergartenbesuch eines 4-jährigen Kindes, Familiennettoeinkommen € 2000.-;
Halbtagsbesuch (5 bis 6 Std. tägl.): Elternbeitrag: € 72 monatl., Beitragsersatz: € 48 monatl.;
Ganztagsbesuch (7 bis 8 Std. tägl.): Elternbeitrag: € 96 monatl., Beitragsersatz: € 64 monatl.

Weitere Tabellen für andere Betreuungsmaße als Hilfestellung für die Ermittlung des Elternbeitrages bzw. des Sozialstaffel-Beitragsersatzes sind unter www.kinderbetreuung.steiermark.at (unter „Aktuelles“) zu finden.

Maßgebend für die Festlegung des Elternbeitrages ist das monatliche Familiennettoeinkommen. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Familiennettoeinkommens finden sich in der Verordnung, mit der Durchführungsbestimmungen zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz erlassen werden (StKBFG-Durchführungsverordnung), LGBl. Nr. 38/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2011 (siehe Punkt IV. zur Berechnung des Familiennettoeinkommens).

Für Familien mit zwei und mehr Kindern gilt eine Mehrkindstaffel. Berücksichtigt werden Kinder, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil (bezogen auf das Kind, für das ein sozial gestaffelter Elternbeitrag eingehoben wird) Familienbeihilfe bezieht. Für jedes dieser Kinder erfolgt eine Rückstufung um eine Stufe in der Einkommensstaffel. Für Familiennettoeinkommen über monatlich € 2.500,- wird die Einkommensstaffel in 200-Euro-Schritten fiktiv weitergeführt (in den Tabellen grün markiert), sodass auch Eltern mit höheren Einkommen und mehreren Kindern von der Rückstufung profitieren können.

Für die Festlegung des Elternbeitrages sind nur volle Betriebsmonate zu berücksichtigen, die das Kind in der Einrichtung eingeschrieben ist. In Jahresbetrieben dürfen die Elternbeiträge, sofern sie unter Anwendung der Sozialstaffel ermittelt werden, nur mehr in 10 Teilbeträgen eingehoben werden. Es wird keine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt.

Ab Sommerferien 2012: Für Kinder, die im Sommer nicht jeweils mindestens vier Wochen durchgehend eingeschrieben sind (Einschreibung für volles Betriebsmonat ist hier nicht erforderlich), erhält die Erhalterin/der Erhalter keinen Sozialstaffel-Beitragsersatz, dafür können auch höhere Elternbeiträge als nach der Sozialstaffel eingehoben werden.

Für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr gilt die Sozialstaffel nur für Betreuungszeiträume über 30 Wochenstunden, abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen dürfen zum Beispiel für den Ganztagsbesuch (7 bis 8 Stunden täglich) max. € 40.-/Monat eingehoben werden. Der Sozialstaffel-Beitragsersatz wird nur für Zeiträume über 30 Wochenstunden ausbezahlt, da für darunterliegende Zeiträume ohnehin der Pflichtjahr-Beitragsersatz (siehe Punkt I.) gewährt wird.

Auch für schulpflichtige Kinder, die von der Schulbehörde in den häuslichen Unterricht entlassen wurden und ausnahmsweise weiterhin eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (nicht Hort) besuchen, sind die Elternbeiträge gemäß der Sozialstaffel einzuheben.

Die Erhalterinnen/Erhalter sind verpflichtet, bei Einhebung der sozial gestaffelten Elternbeiträge die entsprechenden Einkommensnachweise sowie sonstigen erforderlichen Nachweise einzufordern und alle Unterlagen, die für die Ermittlung des Elternbeitrages maßgeblich sind (z.B. auch die Nachweise, für welche Kinder Familienbeihilfe bezogen wird), mindestens drei Jahre aufzubewahren. Das Land hat die Möglichkeit, die Ermittlung der Elternbeiträge jederzeit zu kontrollieren.

Falls Eltern keine oder unzureichende Einkommensnachweise vorweisen (zum Beispiel wenn nur der Einkommensnachweis eines Elternteiles vorgelegt wird, obwohl auch der zweite im

gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil ein Einkommen bezieht), kann der Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe vorgeschrieben werden, es wird in diesem Fall kein Beitragsersatz gewährt. Eltern haben also grundsätzlich die Wahl alle ihre Einkommensverhältnisse offen zu legen und dafür eine Ermäßigung der Kostenbeiträge zu erhalten oder den Höchstbeitrag nach der Sozialstaffel zu bezahlen.

Alle Änderungen (z.B. Abmeldungen, Änderungen des Betreuungsausmaßes, nicht aber nachträgliche Einkommensänderungen), die für die Berechnung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes maßgeblich sind, muss die Erhalterin/der Erhalter unverzüglich dem Land bekanntgeben, unrechtmäßig bezogene Beitragsersatzes werden zurückgefordert.

III. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei Tagesmüttern/Tagesvätern

Wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber von Tagesmüttern/Tagesvätern von allen Eltern der Kinder im entsprechenden Alter, die bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater betreut werden, abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen sozial gestaffelte Elternbeiträge pro voller Betreuungsstunde und pro Kind gemäß der vom Land vorgegebenen Tabelle (Sozialstaffel) einhebt, erhält sie/er vom Land zusätzlich zur bisherigen Personalförderung folgende Förderung:

- Sozialstaffel-Beitragsersatz: Die Höhe des Beitragsersatzes ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kostenbeitrag, den die Eltern (Erziehungsberechtigten) des jeweiligen Kindes auf Grund der Sozialstaffel in der höchsten Einkommensstufe pro voller Betreuungsstunde zu leisten hätten und dem Kostenbeitrag, der sich nach dieser Sozialstaffel auf Grund des ermittelten monatlichen Familiennettoeinkommens pro voller Betreuungsstunde errechnet. Die errechneten Differenzkosten werden bei der Betreuung durch Tagesmütter/Tagesväter zu 63% vom Land Steiermark und zu 37% von der Hauptwohnsitzgemeinde des jeweiligen Kindes getragen.

Voraussetzung ist, dass das betreffende Kind seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat oder sich der Arbeitsplatz eines Elternteiles, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, in der Steiermark befindet.

Die Tabellen für die Ermittlung der Elternbeiträge und des Sozialstaffel-Beitragsersatzes pro voller Betreuungsstunde sind am Ende dieses Schreibens zu finden.

Bei einem monatlichen Familiennettoeinkommen bis einschließlich € 1500.- ist die Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater für jedes Betreuungsausmaß für die Eltern kostenlos. Für jede Einkommensstufe darf maximal jener Beitrag eingehoben werden, der sich aus der Tabelle ergibt. Für Einkommen über € 2.500.- dürfen den Eltern maximal € 1,92.- pro voller Betreuungsstunde vorgeschrieben werden. Für diese Kinder wird kein Sozialstaffel-Beitragsersatz gewährt.

Beispiel: Tagesmutterbesuch eines 4-jährigen Kindes, Familiennettoeinkommen € 2000.-; Elternbeitrag pro Stunde: € 1,15, Beitragsersatz des Landes: € 0,49, Beitragsersatz der Wohnsitzgemeinde: € 0,28.

Die Ermittlung des Familiennettoeinkommens ist wie bei den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen vorzunehmen (siehe Punkt IV. zur Berechnung des Familiennettoeinkommens). Auch die Vorlage der Einkommensnachweise und die Mehrkindstaffel (siehe Punkt II.) sind analog anzuwenden.

Für die Festlegung des Elternbeitrages sind nur volle Kalendermonate zu berücksichtigen, die das Kind bei der Tagesmutter/beim Tagesvater eingeschrieben ist. Bei Einhebung sozial gestaffelter Elternbeiträge wird keine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt.

Die Anträge auf Sozialstaffel-Beitragsersatz der Gemeinde hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber von Tagesmüttern/Tagesvätern wie bisher bei der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Kindes einzubringen.

IV. Berechnung des Familiennettoeinkommens

Maßgebend für die Festlegung des Elternbeitrages durch die Erhalterin/den Erhalter ist das monatliche Familiennettoeinkommen. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Familiennettoeinkommens finden sich in der Verordnung, mit der Durchführungsbestimmungen zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz erlassen werden (**StKBFG-Durchführungsverordnung**), LGBl. Nr. 38/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2011.

Die Berechnungen des monatlichen Familiennettoeinkommens und des konkreten monatlichen Elternbeitrages sind so gestaltet, dass den vorgelegten Einkommensnachweisen bestimmte **Einkommens-Positionen** zu entnehmen sind. Diese Positionen sind dann von der Erhalterin/vom Erhalter in den von der FA 6E zur Verfügung gestellten **Sozialstaffelrechner** einzugeben (zu finden in KIN-WEB), der mit den erforderlichen Formeln unterlegt ist und automatisch das monatliche Familiennettoeinkommen und den konkret einzuhebenden Elternbeitrag errechnet. Der Sozialstaffelrechner enthält Hilfestellungen in Form von Sprechblasen. Mit einem Ausdruck des ausgefüllten Formulars kann und soll zugleich die Berechnung nachvollziehbar dokumentiert werden.

1. Wessen Einkommen wird herangezogen?

Das Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden, gegenüber dem Kind, für das der sozial gestaffelte Elternbeitrag in Anspruch genommen wird, unterhaltspflichtigen Familienangehörigen. Dazu zählen primär die Eltern des betreffenden Kindes, sofern sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

Folgende **Unterlagen** sind vorzulegen:

- **Kopien der Meldezettel** des Kindes und aller unterhaltspflichtigen Personen (auch jener, die mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt leben),
- bei getrennt lebenden Eltern: Nachweise betreffend **Unterhaltszahlungen**, die der Elternteil, bei dem das Kind (die Kinder) lebt (leben), für diese(s) erhält (siehe Punkt 6). Diese sind dem Familiennettoeinkommen hinzuzurechnen (die Beträge für das dem Betreuungsbeginn vorangegangene Kalenderjahr sind in den Rechner einzugeben).
- **Bestätigungen über den Bezug der Familienbeihilfe** für alle **weiteren** Kinder, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil aktuell Familienbeihilfe bezieht.

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen, welche Unterlagen sind vorzulegen?

a) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit (auch Pensionen):

- Jahreslohnzettel des dem Betreuungsbeginn vorangegangenen Kalenderjahres oder, falls vorhanden, Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt) für das dem Betreuungsbeginn vorangegangene Kalenderjahr;
- Bei Pensionen: Pensionsnachweis des dem Betreuungsbeginn vorangegangenen Kalenderjahres;
- bei Betreuungsbeginn im neuen Kalenderjahr des laufenden Kinderbetreuungsjahres: auch Vorlage der Nachweise des dem Beginn des laufenden Kinderbetreuungsjahres vorangegangenen Kalenderjahres möglich (z.B. Betreuungsbeginn Jänner 2012: Vorlage der Einkommensnachweise für 2010 oder 2011; aber: Betreuungsbeginn mit

September 2011 bzw. noch im Jahr 2011: nur Einkommensnachweise für 2010 können vorgelegt werden.)

Sozialstaffelrechner:

- **Jahreslohnzettel L 16 bzw. Pensionsnachweis: Position 245 (steuerpflichtige Bezüge) aller vorhandenen Jahreslohnzettel bzw. Pensionsnachweise;**
- **Einkommensteuerbescheid bei Arbeitnehmerveranlagung: Position 245 (steuerpflichtige Bezüge; bei der Arbeitnehmerveranlagung ist dieser Betrag ident mit dem „Gesamtbetrag der Einkünfte“).**

Achtung: Das Jahresnettoeinkommen wird vom Sozialstaffelrechner jeweils automatisch durch Abzug der berechneten Einkommensteuer von der Summe der steuerpflichtigen Einkünfte ermittelt. Die Einkommensteuer errechnet sich im Formular, es kommt nicht auf die im Lohnzettel unter Position 260 angeführte Lohnsteuer an.

b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,

Einkünfte aus Gewerbebetrieb,

Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert (das sind insbesondere Erträge aus stillen Beteiligungen und Zinserträge aus privaten Darlehen),

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,

sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz (das sind insbesondere Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften – Spekulationsgeschäfte – Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften):

- Einkommensteuerbescheid des dem Betreuungsbeginn vorangegangenen Kalenderjahres, bei Betreuungsbeginn im neuen Kalenderjahr des laufenden Kinderbetreuungsjahres: auch Vorlage des Bescheides des dem Beginn des laufenden Kinderbetreuungsjahres vorangegangenen Kalenderjahres möglich.
- Kann dieser Einkommensteuerbescheid unverschuldet nicht vorgelegt werden - (insbesondere wenn der Steuerberater die Steuererklärung noch nicht beim Finanzamt eingereicht hat oder das Finanzamt den Bescheid trotz rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung noch nicht zugestellt hat): geeignete Nachweise des betreffenden Kalenderjahres (vor allem -steuerberaterlich - erstellte Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder Steuererklärung).

Sozialstaffelrechner: Die jeweiligen Einkunftsarten sind dem Bescheid zu entnehmen und in den Rechner zu übertragen. Bei sonstigen Nachweisen: die ausgewiesenen Gewinne/Verluste, Einnahmen/Ausgaben oder die Beträge aus der Steuererklärung.

Achtung: Die auf das Einkommen entfallende Einkommensteuer wird auch hier automatisch errechnet. Ergeben sich bei der Berechnung des Einkommens eines Elternteiles insgesamt „Negative Einkünfte“ (Verluste), so sind diese mit 0 anzusetzen (wird vom Rechner automatisch berücksichtigt). Verluste des einen unterhaltspflichtigen Elternteiles werden nicht mit dem Einkommen des anderen unterhaltspflichtigen Elternteiles gegengerechnet.

c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft:

- Einkommensteuerbescheid des dem Betreuungsbeginn vorangegangenen Kalenderjahres, bei Betreuungsbeginn im neuen Kalenderjahr des laufenden Kinderbetreuungsjahres: auch Vorlage des Bescheides des dem Beginn des laufenden Kinderbetreuungsjahres vorangegangenen Kalenderjahres möglich.
- Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Einheitswert von € 100.000, für die kein Einkommensteuerbescheid vorliegt: Heranziehung des letztgültigen

Einheitswertbescheides. Als Einkünfte sind 45% des Einheitswertes anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. Von dieser Summe werden allfällig geleistete Sozialversicherungsbeiträge und geleistete Pachtzinsen in Abzug gebracht.

Sozialstaffelrechner:

- **Einkommensteuerbescheid liegt vor:** „Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“ sind in den Rechner einzugeben.
- **Einkommensteuerbescheid liegt nicht vor:** Ausgehend vom **Einheitswertbescheid** ist im Registerblatt des Rechners die „**Einheitswertberechnung**“ vorzunehmen. Das dortige Ergebnis wird automatisch ins Hauptformular übernommen.

3. Welche weiteren Einkünfte sind zu berücksichtigen, welche Unterlagen sind vorzulegen?

Grundsätzlich sind entsprechende Nachweise bzw. Bestätigungen **für das dem Betreuungsbeginn vorangegangene Kalenderjahr** heranzuziehen (Ausnahme bei z.B. Betreuungsbeginn Jänner 2012 - siehe IV.2.a):

- Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld: Bestätigungen sind vorzulegen;
- Arbeitslosengeld: Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) ist vorzulegen (nur dann, wenn kein Einkommensteuerbescheid für diesen Zeitraum vorliegt);
- Notstandshilfe: Bestätigung ist vorzulegen;
- Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge: Bestätigung durch den Truppenkörper ist vorzulegen;
- Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient: Bestätigung ist vorzulegen;
- Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatten: Gerichtsbeschluss oder Vereinbarung ist vorzulegen;
- Erhaltene Unterhaltszahlungen für Kinder: Gerichtsbeschluss oder gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung ist vorzulegen (siehe Punkt 6).

Sozialstaffelrechner: Die jeweiligen Beträge für das betreffende Kalenderjahr sind in den Rechner einzugeben. Bei einer tageweisen Angabe der Beträge in den Bestätigungen kann als Hilfestellung die Gesamtsumme zunächst mit dem „Tagerechner“ des Sozialstaffelrechners berechnet werden (siehe in KIN-WEB).

4. Wie wird auf Grund der obigen Eingaben das monatliche Familiennettoeinkommen ermittelt?

Nach Eingabe aller abgefragten Einkünfte sind vom ermittelten Einkommen abzuziehen:

- **Unterhaltszahlungen**, die verpflichtend an geschiedene Ehegatten, Kinder oder Eltern geleistet wurden (hier ist der Nachweis über die geleisteten Zahlungen vorzulegen): **die entsprechenden Beträge sind in den Rechner einzugeben**;
- **Einkommensteuer**, die auf die zu berücksichtigenden Einkünfte entfällt: **diese wird vom Rechner automatisch errechnet und abgezogen**.

Das ermittelte Jahresnettoeinkommen wird durch 12 dividiert, um das monatliche Familiennettoeinkommen zu ermitteln. **Sofern alle Eingaben der für das Kind unterhaltspflichtigen Personen korrekt erfolgt sind, errechnet der Rechner automatisch das monatliche Familiennettoeinkommen.**

5. Welche Einkünfte zählen nicht zum Familiennettoeinkommen?

- Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag;
- Sonstige Beihilfe (wie z.B. Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Bundes- und Landesstipendien, Studien-, Schul- und Heimbeihilfe, Kleinkindbeihilfe, Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe);
- Aufwandsentschädigungen, soweit einkommensteuerfrei (z.B. Diäten, Kilometergeld, Fahrtkostenzuschuss, Reisekostenpauschalen);
- Pflegegeld nach den Bundes- und Landesvorschriften;
- 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzliche Abfertigungen (wird vom Rechner automatisch berücksichtigt);
- Taggeld von Präsenz- und Zivildienern;
- Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen.

6. Unterhaltszahlungen

Bei getrennt lebenden Eltern sind jene Nachweise betreffend Unterhaltszahlungen vorzulegen, die der Elternteil, bei dem das Kind (die Kinder) lebt (leben), für diese(s) erhält, und dem Familiennettoeinkommen hinzuzurechnen.

Dafür ist entweder ein Gerichtsbeschluss oder eine gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Unterhaltsvereinbarung vorzulegen. Bloße Unterhaltsvereinbarungen zwischen den Eltern sind für die Berechnung des Elternbeitrages nicht ausreichend, da bei Vereinbarungen, die den gesetzlichen Anspruch unterschreiten, das Land statt des unterhaltspflichtigen Elternteiles die Mehrkosten übernehmen würde. Sonstige Vereinbarungen sind nur im Ausnahmefall unter Beilage der Einkommensnachweise gültig, aus denen der gesetzliche Unterhaltsanspruch des Kindes hochzurechnen ist. Dieser gesetzliche Unterhaltsanspruch beträgt einen gewissen Prozentsatz vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteiles, der Einfachheit halber hat der Erhalter / die Erhalterin bei der Berechnung von der in der Rechtsprechung definierten Untergrenze von 16% des monatlichen Nettoeinkommens auszugehen. Diesen Unterhalt muss sich der andere Elternteil bei getrennten Haushalten anrechnen lassen. Ein Ausnahmefall kann angenommen werden, wenn die oben genannten Unterlagen realistischer Weise nicht beigebracht werden können.

Die Erhalterin / der Erhalter kann eine Fristverlängerung zur Vorlage der Unterlagen gewähren. Sie / er kann ab Beginn des Kinderbetreuungsjahres den Höchstbeitrag verrechnen (könnte aber auch nichts einheben oder jenen Betrag, den er voraussichtlich laut Sozialstaffel einheben wird, wenn der Unterhalt festgesetzt ist). Wenn dann die Unterhaltsfestsetzung vorhanden ist, ist diese rückwirkend bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen.

7. Berechnung der Härteklausele

Voraussetzungen:

- **schwerwiegende und nachhaltige Einkommensänderungen im laufenden Kalenderjahr:** sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sich dadurch eine **Verschlechterung des Familiennettoeinkommens um mindestens 25%** ergibt. Achtung: Verbesserungen im laufenden Kalenderjahr gegenüber dem Vorjahr sind nicht zu berücksichtigen.

- Die Einkommensverschlechterung muss einen **Zeitraum von mindestens 3 Monaten** umfassen.

Vorgehensweise der Erhalterin/des Erhalters bei der Berechnung:

Der Vergleich 2010 - 2011 ist folgendermaßen durchzuführen:

2010: Für die Ermittlung des monatlichen Familiennettoeinkommens des Jahres 2010 ist der Sozialstaffelrechner zu verwenden.

2011: Nachzuweisen ist das Einkommen des gesamten bisherigen Jahres 2011, d.h. es sind sämtliche Nachweise von Jänner bis zum Zeitpunkt der Berechnung vorzulegen und daraus der Durchschnittswert für das Jahr 2011 zu ermitteln. Dafür sind beispielsweise Monatslohnzettel zu verwenden. Berechnung: Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer ergibt das monatliche Nettoeinkommen. Dieser Vorgang ist für alle Monate zu wiederholen. Anschließend werden die derart errechneten monatlichen Nettoeinkommen summiert und durch die Anzahl der Monate geteilt (Mittelwert).

Wichtig ist, dass bei Einkommensverschlechterung *eines* Elternteiles bei der Ermittlung des durchschnittlichen Familiennettoeinkommens 2011 natürlich auch die Einkünfte des zweiten Elternteiles im aktuellen Jahr 2011 heranzuziehen sind.

Das ermittelte durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen 2011 ist mit dem monatlichen Familiennettoeinkommen 2010 zu vergleichen. Liegt das Familiennettoeinkommen 2011 tatsächlich mindestens 25% unter dem des Jahres 2010 ist bei der Berechnung des Elternbeitrages vom monatlichen Familiennettoeinkommen 2011 auszugehen.

Erfolgt die Vorlage der erforderlichen Nachweise spätestens bis zum Ende des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres, ist die Einkommensänderung mit Beginn des Monats zu berücksichtigen, in dem diese Nachweise vorgelegt werden.

8. Frist für die Vorlage der Einkommensnachweise der Eltern bei der Erhalterin/beim Erhalter

- Für das Kinderbetreuungsjahr 2011/2012: 30. September 2011;
- Ab dem Kinderbetreuungs
- Betreuungsjahr 2012/2013: jeweils 30. Juni vor Beginn des Kinderbetreuungs
- Betreuungsjahres;
- Beginn eines Kindes während des laufenden Kinderbetreuungs
- Jahres: Vorlage der Einkommensnachweise binnen 4 Wochen ab Betreuungsbeginn.

Werden bis zum Ende dieser Fristen keine Einkommensnachweise vorgelegt, dürfen die Erhalter / Erhalterinnen maximal den Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe nach der Sozialstaffel vorschreiben, sie erhalten in diesen Fällen keinen Beitragsersatz.

V. Einschreibezeiten

§ 30 Abs. 2 Steiermärkisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 61/2011, sieht vor, dass „der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter Beachtung der von der Erhalterin/vom Erhalter festgesetzten Öffnungszeiten sowie über das Betriebsjahr regelmäßig erfolgt“.

Kinder sind daher grundsätzlich ab Beginn der Öffnungszeit einzuschreiben. Erfolgt der Halbtagsbesuch am Nachmittag, sind Kinder, ausgenommen Schulkinder, grundsätzlich ab 12 Uhr einzuschreiben. Beim Abschluss von Betreuungsverträgen ist die Bestimmung des § 30 Abs. 2 leg. cit. künftig in dieser Form zu beachten.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang aber auch § 13 Abs. 2 leg. cit. Dort ist vorgesehen, dass die Aufenthaltsdauer des einzelnen Kindes in Halbtagsgruppen täglich höchstens 6 und in Ganztags- und erweiterten Ganztagsgruppen täglich höchstens 8, in begründeten Ausnahmefällen höchstens 10 Stunden zu betragen hat. Eine 10stündige Betreuungszeit eines Kindes darf vom Gesetz her nur der Ausnahmefall sein, nämlich nur dann, wenn die Eltern auch wirklich auf Grund ihrer Arbeitszeiten eine 10stündige Betreuung benötigen, ansonsten ist von einer 8stündigen Einschreibung und Betreuung auszugehen.

Ab einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden ist die Betreuungsdauer daher nicht vom Beginn der Öffnungszeit weg zu rechnen, sondern vom Ende der tatsächlich benötigten Betreuungszeit. Eine Einschreibungszeit von 10 Stunden ist nur dann anzusetzen, wenn sich bei dieser Berechnung auch tatsächlich eine 10stündige Betreuung ergibt.

Mit freundlichen Grüßen
Die Fachabteilungsleiterin:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

Hofrätin Drⁱⁿ Roswitha Preininger, MBA eh.

Elternbeiträge

Sozialstaffel für halbtägige Betreuung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (tägl. Einschreibung 5 bis 6 Stunden, 6 Stunden sind zu zahlen)

monatliches Familiennetoeinkommen in Euro	Maximaler monatlicher Elternbeitrag in Euro
bis 1.500,00	0,00
1.500,01 - 1.600,00	24,00
1.600,01 - 1.700,00	36,00
1.700,01 - 1.800,00	48,00
1.800,01 - 1.900,00	60,00
1.900,01 - 2.000,00	72,00
2.000,01 - 2.100,00	84,00
2.100,01 - 2.300,00	96,00
2.300,01 - 2.500,00	108,00
2.500,01 - 2.700,00	120,00
2.700,01 - 2.900,00	120,00
2.900,01 - 3.100,00	120,00
3.100,01 - 3.300,00	120,00
3.300,01 - 3.500,00	120,00
3.500,01 - 3.700,00	120,00
3.700,01 - 3.900,00	120,00
3.900,01 - 4.100,00	120,00
4.100,01 - 4.300,00	120,00
4.300,01 - 4.500,00	120,00
4.500,01 - 4.700,00	120,00
4.700,01 - 4.900,00	120,00

Refundierung des Landes

Sozialstaffel-Beitragsersatz für halbtägige Betreuung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

monatliches Familiennetoeinkommen in Euro	Höhe des Sozialstaffel-Beitragsersatzes des Landes
bis 1.500,00	120,00
1.500,01 - 1.600,00	96,00
1.600,01 - 1.700,00	84,00
1.700,01 - 1.800,00	72,00
1.800,01 - 1.900,00	60,00
1.900,01 - 2.000,00	48,00
2.000,01 - 2.100,00	36,00
2.100,01 - 2.300,00	24,00
2.300,01 - 2.500,00	12,00
2.500,01 - 2.700,00	0,00
2.700,01 - 2.900,00	0,00
2.900,01 - 3.100,00	0,00
3.100,01 - 3.300,00	0,00
3.300,01 - 3.500,00	0,00
3.500,01 - 3.700,00	0,00
3.700,01 - 3.900,00	0,00
3.900,01 - 4.100,00	0,00
4.100,01 - 4.300,00	0,00
4.300,01 - 4.500,00	0,00
4.500,01 - 4.700,00	0,00
4.700,01 - 4.900,00	0,00

Sozialstaffel für ganztägige Betreuung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (tägl. Einschreibung 7 bis 8 Stunden, 8 Stunden sind zu zahlen)

monatliches Familiennetoeinkommen in Euro	Maximaler monatlicher Elternbeitrag in Euro
bis 1.500,00	0,00
1.500,01 - 1.600,00	32,00
1.600,01 - 1.700,00	48,00
1.700,01 - 1.800,00	64,00
1.800,01 - 1.900,00	80,00
1.900,01 - 2.000,00	96,00
2.000,01 - 2.100,00	112,00
2.100,01 - 2.300,00	128,00
2.300,01 - 2.500,00	144,00
2.500,01 - 2.700,00	160,00
2.700,01 - 2.900,00	160,00
2.900,01 - 3.100,00	160,00
3.100,01 - 3.300,00	160,00
3.300,01 - 3.500,00	160,00
3.500,01 - 3.700,00	160,00
3.700,01 - 3.900,00	160,00
3.900,01 - 4.100,00	160,00
4.100,01 - 4.300,00	160,00
4.300,01 - 4.500,00	160,00

Sozialstaffel-Beitragsersatz für ganztägige Betreuung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

monatliches Familiennetoeinkommen in Euro	Höhe des Sozialstaffel-Beitragsersatzes des Landes
bis 1.500,00	160,00
1.500,01 - 1.600,00	128,00
1.600,01 - 1.700,00	112,00
1.700,01 - 1.800,00	96,00
1.800,01 - 1.900,00	80,00
1.900,01 - 2.000,00	64,00
2.000,01 - 2.100,00	48,00
2.100,01 - 2.300,00	32,00
2.300,01 - 2.500,00	16,00
2.500,01 - 2.700,00	0,00
2.700,01 - 2.900,00	0,00
2.900,01 - 3.100,00	0,00
3.100,01 - 3.300,00	0,00
3.300,01 - 3.500,00	0,00
3.500,01 - 3.700,00	0,00
3.700,01 - 3.900,00	0,00
3.900,01 - 4.100,00	0,00
4.100,01 - 4.300,00	0,00
4.300,01 - 4.500,00	0,00

4.500,01 - 4.700,00	160,00
4.700,01 - 4.900,00	160,00

Sozialstaffel für Betreuungsleistungen durch Tagesmütter/-väter

monatliches Familiennetoeinkommen in Euro	Maximaler Elternbeitrag pro voller Stunde in Euro
bis 1.500,00	0,00
1.500,01 - 1.600,00	0,38
1.600,01 - 1.700,00	0,58
1.700,01 - 1.800,00	0,77
1.800,01 - 1.900,00	0,96
1.900,01 - 2.000,00	1,15
2.000,01 - 2.100,00	1,34
2.100,01 - 2.300,00	1,54
2.300,01 - 2.500,00	1,73
2.500,01 - 2.700,00	1,92
2.700,01 - 2.900,00	1,92
2.900,01 - 3.100,00	1,92
3.100,01 - 3.300,00	1,92
3.300,01 - 3.500,00	1,92
3.500,01 - 3.700,00	1,92
3.700,01 - 3.900,00	1,92
3.900,01 - 4.100,00	1,92
4.100,01 - 4.300,00	1,92
4.300,01 - 4.500,00	1,92
4.500,01 - 4.700,00	1,92
4.700,01 - 4.900,00	1,92

4.500,01 - 4.700,00	0,00
4.700,01 - 4.900,00	0,00

Sozialstaffel-Beitragsersatz für Betreuungsleistungen durch Tagesmütter/-väter

monatliches Familiennetoeinkommen in Euro	Höhe des Sozialstaffel-Beitragsersatzes des LANDES
bis 1.500,00	1,21
1.500,01 - 1.600,00	0,97
1.600,01 - 1.700,00	0,84
1.700,01 - 1.800,00	0,72
1.800,01 - 1.900,00	0,60
1.900,01 - 2.000,00	0,49
2.000,01 - 2.100,00	0,37
2.100,01 - 2.300,00	0,24
2.300,01 - 2.500,00	0,12
2.500,01 - 2.700,00	0,00
2.700,01 - 2.900,00	0,00
2.900,01 - 3.100,00	0,00
3.100,01 - 3.300,00	0,00
3.300,01 - 3.500,00	0,00
3.500,01 - 3.700,00	0,00
3.700,01 - 3.900,00	0,00
3.900,01 - 4.100,00	0,00
4.100,01 - 4.300,00	0,00
4.300,01 - 4.500,00	0,00
4.500,01 - 4.700,00	0,00
4.700,01 - 4.900,00	0,00

Sozialstaffel-Beitragsersatz für Betreuungsleistungen durch Tagesmütter/-väter

monatliches Familiennetoeinkommen in Euro	Höhe des Sozialstaffel-Beitragsersatzes der GEMEINDE
bis 1.500,00	0,71
1.500,01 - 1.600,00	0,57
1.600,01 - 1.700,00	0,50
1.700,01 - 1.800,00	0,43
1.800,01 - 1.900,00	0,36
1.900,01 - 2.000,00	0,28
2.000,01 - 2.100,00	0,21
2.100,01 - 2.300,00	0,14
2.300,01 - 2.500,00	0,07
2.500,01 - 2.700,00	0,00
2.700,01 - 2.900,00	0,00
2.900,01 - 3.100,00	0,00
3.100,01 - 3.300,00	0,00
3.300,01 - 3.500,00	0,00
3.500,01 - 3.700,00	0,00
3.700,01 - 3.900,00	0,00
3.900,01 - 4.100,00	0,00
4.100,01 - 4.300,00	0,00
4.300,01 - 4.500,00	0,00
4.500,01 - 4.700,00	0,00
4.700,01 - 4.900,00	0,00

Sämtliche Tabellen betreffend erhöhte Personalförderung, Pflichtjahr-Beitragsersatz und Sozialstaffel-Beitragsersatz sind unter www.kinderbetreuung.steiermark.at (unter „Aktuelles“) zu finden.